

Der Landtag von **Niederösterreich** hat am 29. Juni 2006 in Ausführung des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 287/1984 in der Fassung BGBl. I Nr. 36/2006, beschlossen:

Änderung der NÖ Landarbeitsordnung 1973

Die NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020, wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage A, Inhaltsverzeichnis, wird die Wortfolge „§ 26 Kündigungsbeschränkungen für den Dienstgeber § 27 Kündigungsbeschränkungen für den Dienstnehmer“ ersetzt durch die Wortfolge: „§§ 26, 27 entfallen“
2. Im § 1 wird nach dem Abs. 4 folgender Abs. 5 angefügt:
„(5) Als Land- und Forstarbeiter und land- und forstwirtschaftliche Angestellte gelten auch jene Dienstnehmer, die unabhängig davon, ob diese Tätigkeiten in Gewerbebetrieben ausgeübt werden, in Reitställen, Schlägerungsunternehmen, Natur- und Nationalparks, in der Betreuung von Park- und Rasenanlagen, in Büros, deren Unternehmensziel überwiegend in der Beratung und Verwaltung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben besteht, in land- und forstwirtschaftlichen Vermarktungs- und Dienstleistungsunternehmungen und in landwirtschaftlichen Biomasseerzeugungseinrichtungen, beschäftigt werden.“
3. Im § 16 Abs. 1 wird das Wort „gebührt“ durch das Wort „gebühren“ ersetzt.
4. Im § 23c Abs. 1 letzter Satz wird das Zitat „§ 23a Abs. 1 Z. 1“ ersetzt durch das Zitat „§ 23a Abs. 1“.
5. Die §§ 26 und 27 entfallen.
6. § 38l Abs. 3a wird die Wortfolge „erfolgt ist“ ersetzt durch die Wortfolge „zu erfolgen hat“.

7. Im § 38s Abs. 2 wird nach der Wortfolge „Wahl- und Pflegekinder,“ die Wortfolge „Wahl- und Pflegeeltern,“ und nach dem Wort „Schwiegerkinder“ die Wortfolge „und leibliche Kinder des anderen Ehegatten oder Lebensgefährten“ eingefügt.
8. Im § 38t wird der Klammerausdruck „(Wahl- oder Pflegekinder)“ ersetzt durch „(Wahl-, Pflegekindern oder leiblichen Kindern des anderen Ehegatten oder Lebensgefährten)“.
9. Im § 38t wird folgender Satz angefügt:
„Abweichend von § 38s Abs. 1 kann die Maßnahme zunächst für einen bestimmten fünf Monate nicht übersteigenden Zeitraum verlangt werden; bei einer Verlängerung der Maßnahme darf die Gesamtdauer der Maßnahme neun Monate nicht überschreiten.“
10. Im § 38u erster Satz wird nach dem Zitat „§ 38s Abs. 1“ die Wortfolge „oder § 38t“ eingefügt.
11. Im § 55 Abs. 3 wird das Wort „neuen“ durch das Wort „neun“ ersetzt.
12. Im § 62 Abs. 2 entfällt der letzte Satz.
13. Im § 98 Abs. 1 wird die Wortfolge „zwanzig Uhr bis sechs Uhr“ durch die Wortfolge „neunzehn Uhr bis fünf Uhr“ ersetzt.
14. § 156 Abs. 1 Z. 4 lautet:
„4. abgesehen vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft vom Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen sind (§ 22 Nationalrats-Wahlordnung 1992).“
15. Im § 234 Abs. 2 lit. a wird das Zitat „§ 55 Abs. 2“ durch das Zitat „§ 55 Abs. 2 und 3“ ersetzt.

16. Im § 248 wird am Ende der Z. 33 das Satzzeichen „Punkt“ durch das Satzzeichen „Strichpunkt“ ersetzt und werden nachfolgende Z. 34 und Z. 35 angefügt:
 - „34. Richtlinie 2004/40/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (elektromagnetische Felder), (18. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl.Nr. L 159 vom 30. April 2004, S. 1;
 - 35. Richtlinie 2006/15/EG der Kommission vom 7. Februar 2006 zur Festlegung einer zweiten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Anhörung der Richtlinien 91/322/EWG und 2000/39/EG, ABl.Nr. L 38 vom 9. Februar 2006, S. 36.“
17. Im § 250 Z. 4 wird das Zitat „BGBI. I Nr. 88/2005“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 108/2005“ ersetzt.
18. Im § 250 Z. 5 wird das Zitat „BGBI. I Nr. 45/2005“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 115/2005“ ersetzt.
19. Im § 250 Z. 8 wird das Zitat „BGBI. I Nr. 51/2005“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 120/2005“ ersetzt.
20. Im § 250 Z. 9 wird das Zitat „BGBI. I Nr. 151/2004“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 120/2005“ ersetzt.
21. Im § 250 Z. 12 wird das Zitat „BGBI. I Nr. 125/1998“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 120/2005“ ersetzt.
22. Im § 250 Z. 14 wird das Zitat „BGBI. I Nr. 121/2004“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 106/2005“ ersetzt.

23. Im § 250 Z. 15 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 71/2005“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 36/2006“ ersetzt.
24. Im § 250 Z. 17 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 34/2004“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 100/2005“ ersetzt.
25. Im § 250 Z. 19 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 78/2005“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 122/2005“ ersetzt.
26. Im § 250 Z. 23 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 77/2001“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 91/2005“ ersetzt.
27. Im § 250 Z. 24 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 48/2005“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 86/2005“ ersetzt.
28. Im § 250 Z. 33 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 161/2004“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 120/2005“ ersetzt.
29. Im § 250 wird am Ende der Z. 39 das Satzzeichen „Punkt“ durch das Satzzeichen „Beistrich“ ersetzt und wird folgende Z. 40 angefügt:
„40. Nationalrats-Wahlordnung 1992, BGBl. 471 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 90/2003“.
30. In der Anlage B wird folgender Artikel XI angefügt:

„Artikel XI

Übergangsbestimmungen

Zur 22. NÖ Landarbeitsordnungs-Novelle, LGBl. 9020-24

- (1) Die Bestimmung des § 38t gilt für eine Begleitung schwersterkranker Kinder, die nach der Kundmachung dieses Gesetzes verlangt wird.
- (2) Dienstnehmer und Dienstgeber können bei einer Begleitung von schwersterkranken Kindern nach § 38t, die vor der Kundmachung dieses

Gesetzes verlangt wurde, vereinbaren, dass die Maßnahme bei ihrem Ablauf von sechs Monaten auf insgesamt höchstens neun Monate verlängert wird.

- (3) Die Bestimmung des § 156 Abs. 1 ist auf Wahlen anzuwenden, bei denen die Wahlausschreibung nach der Kundmachung dieses Gesetzes erfolgt.“